

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Management
an der Technischen Universität München

Vom

in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. September 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Projektstudium
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Double Degree
- § 50 In-Kraft-Treten

Anlage 1: I. Bestandteile der Masterprüfung
II. Prüfungsmodule
III. Studienplan

Anlage 2: Eignungsverfahren

Anlage 3: IMIM Admission Requirements

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹ Die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften für Naturwissenschaftler der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge. ² Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (60 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (max. sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 II im Masterstudiengang Management beträgt damit mindestens 120 Credits. Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Management wird nachgewiesen durch:
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen der Ingenieur- oder Naturwissenschaften sowie Bachelorabschlüsse in der Fachrichtung Architektur oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL)(mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS)(mindestens 6,5 Punkte), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ oder weitere vom Vorstand Lehre zugelassene und im Internetangebot des Immatrikulationsamtes der Technischen Universität München veröffentlichte Sprachtests zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 12 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen

erbracht oder wurde ein GMAT-Score von mindestens 600 Punkten vorgelegt, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,

3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge der TUM oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.
- (3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens der Modulkatalog des jeweiligen grundständigen Studiengangs herangezogen.
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.
- (5) Die Kriterien „IMIM Admission Requirements“ gemäß Anlage 3, die ebenso Anlage zum Kooperationsvertrag (Consortium Agreement) zum Erasmus Mundus Master Programm „International Master in Industrial Management (IMIM)“ vom 10. Februar 2015 sind, gelten für Teilnehmer dieses Programms als Äquivalent für den Nachweis der Qualifikation.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) ¹Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 (III) aufgeführt. ²Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass mindestens ein Modul abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. ³Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Management ist Englisch. ²Soweit einzelne Wahlmodule ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 II. gekennzeichnet.

§ 37 a

Projektstudium

- (1) ¹Das Projektstudium (Project Studies) besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das in Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht. ²Es ist von einer Gruppe, bestehend aus mindestens zwei Studierenden, bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. ³Für die Bewertung gilt § 17 APSO. ⁴Die Project Studies können im Rahmen der Wahlmodule im Umfang von 12 Credits erbracht werden. ⁵Das Wahlmodul Project Studies ist Teil des Wahlmodulkatalogs „Elective Modules“ und kann durch andere Wahlmodule aus dem Katalog ersetzt werden.

- (2) ¹Das Modul Project Studies wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. ²Dieser oder diese gibt spätestens bei der Anmeldung zu den Project Studies bekannt, welche Art von Prüfungselementen im Sinne von § 41 Abs. 1 d) für die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen sind und wie die Prüfungselemente zu gewichtet sind. ³Des Weiteren können auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 II aufgeführten Modulprüfungen aus der Grundlagenausbildung muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des IMIM-Programms an den Partnerhochschulen Universidad Politécnica de Madrid (UPM) und Politecnico di Milano (POLIMI) erbracht werden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- h) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt

und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 (II) hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1(II) zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 II für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Management gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht-, und Wahlbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 (II) aufgelistet. ²Es sind 60 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 **Studienleistungen**

Im Masterstudiengang Management schließen keine Module mit Studienleistungen ab.

§ 45 a **Multiple-Choice- Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 **Master's Thesis**

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer den Nachweis über mindestens 45 aus 60 Credits der Pflichtmodule sowie mindestens 6 Credits aus den Wahlmodulen erbracht hat. ²Die Master's Thesis soll spätestens nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Master's Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß §17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49

Double Degree

¹Die Technische Universität München (TUM), die UPM, das POLIMI sowie die Heriot Watt University (HWU) haben einen Kooperationsvertrag über ein gemeinsames „International Master in Industrial Management“ (IMIM) Programm abgeschlossen. ² Für die Studierenden des Masterstudiengangs Management an der Technischen Universität München, die an dem IMIM-Programm teilnehmen, gelten folgende spezielle Regelungen:

- (1) ¹Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt gemeinsam durch das Executive Committee, das von den beteiligten Partneruniversitäten eingesetzt wird, auf der Grundlage der gemäß Anlage 3 einzureichenden Unterlagen. ²Dieser Kommission gehört jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der an dem gemeinsamen Programm beteiligten Partnerhochschulen an, wobei alle Mitglieder Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind.
- (2) Im Rahmen des IMIM-Programms absolvieren die Studierenden das erste Fachsemester an der UPM und das zweite Fachsemester an der POLIMI, wobei Leistungen im Umfang von 30 Credits pro Semester zu erbringen sind.
- (3) ¹Die Studierenden absolvieren das dritte und vierte Semester an der TUM. ² Programm Studierende haben den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München zusammen mit den Unterlagen nach Anlage 3 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ³ Im dritten Fachsemester haben die Studierenden Leistungen im Umfang von 30 Credits aus einem Wahlkatalog zu erbringen. ⁴ Der Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben. ⁵ Im vierten Semester schreiben die Studierenden ihre Master's Thesis im Umfang von 30 Credits.
- (4) Studierende des IMIM-Programms erhalten nach dem Erwerb von 30 Credits an der UPM, 30 Credits an der POLIMI und 60 Credits an der TUM neben den Abschlussgraden „Master of Science in International Master in Industrial Management“ der UPM und „Master di primo livello: International Master in Industrial Management“ der POLIMI den Abschlussgrad „Master of Science (M. Sc.)“ im Masterstudiengang Management an der TUM sowie ein gemeinsam von UPM, POLIMI und TUM ausgestelltes Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am IMIM-Programm.

§ 50

In-Kraft-Treten¹

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom XX.XX.2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungsatzung.

ANLAGE 1:**I. Bestandteile der Masterprüfung**

	Bestandteile	Credits	Semester
1.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der betriebswirtschaftlichen Grundlagen	36	1./2. Semester
2.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der volkswirtschaftlichen Grundlagen	6	1. Semester
3	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der rechtswissenschaftlichen Grundlagen	6	2. Semester
4.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Pflichtmodulen der International Management & International Experience	6	1./2. Semester
5.	studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in dem Modul Global Entrepreneurship	6	1./2. Semester
6.	Studienbegleitende Prüfungsleistungen zum Erwerb von Credits in den Wahlmodulen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs	30	3. Semester
7.	Master's Thesis gemäß § 46	30	4. Semester
		120	

II. Prüfungsmodule

Master in Management (Pflichtmodule)

Die folgenden Pflichtmodule im Bereich der Grundlagenausbildung müssen erfolgreich bestanden werden.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
		Betriebswirtschaftliche Grundlagen								
1	WI001139	Financial Accounting (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
2	WI001137	Management Science (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
3	WI000258	Empirical Research in Economics and Management	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
4	WI001138	Investment and Financial Management (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
5	WI001129	Marketing & Innovation Management (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
6	WI001131	Production and Logistics (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

Volkswirtschaftliche Grundlagen

7	WI001056_1	Principles of Economics	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
---	------------	-------------------------	---------	-----------	---------	---	-----------	---------	---------	----------

Rechtswissenschaftliche Grundlagen

8	WI001122	Introduction to Business Law (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
---	----------	------------------------------------	---------	-----------	---------	---	-----------	---------	---------	----------

International Management & International Experience

Im Rahmen des Moduls „International Management & International Experience“ muss im Modulteil „International Experience“ eine Studienleistung in Form eines Berichts erfolgreich bestanden werden. Im Modulteil „International Management“ ist eine Klausur erfolgreich abzuschließen.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
9	WI900012	International Management & International Experience1)	Pflicht	1 V + 1 Ü	1./2. Sem	2	6 Credits	Klausur + Studienleistung (Bericht)	60 min	Englisch

Global Entrepreneurship

Im Rahmen des Moduls „Global Entrepreneurship“ muss eine Vorlesung (mit Klausur) und darauf aufbauend eines der Seminare „Business Plan-Grundlagenseminar“ oder „Business-Plan – AufbauSeminar“, die Vorlesung „Innovative Unternehmer“ oder ein vergleichbares Seminar absolviert werden. Der ergänzende Katalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
10	WI900005	Global Entrepreneurship 1)	Pflicht	2 V + 2 SE/V	1./2. Sem	4	6 Credits	Klausur und Projektarbeit (1:1)	60 min	Deutsch/ Englisch

Wahlmodule des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs

Es sind mindestens 30 Credits aus einem ergänzenden Wahlkatalog zu erbringen. Davon können 12 Credits im Rahmen eines Projektstudiums nach § 37 a erbracht werden. Diese Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise an einer ausländischen Hochschule erbracht werden. Der ergänzende Wahlkatalog wird rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bekannt gegeben; Anbei ein **beispielhafter Wahlkatalog**.

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
11	WI900684	Project Studies ¹⁾	Wahl		3/4	4	12 Credits	Projektarbeit	k.A.	Deutsch/ Englisch
12	WIB33002	Advanced Seminar in Innovation and Entrepreneurship	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
13	WI000116	Lead-User-Project	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Projektarbeit	k.A.	Deutsch/ Englisch
14	WI000813	Technology Entrepreneurship Lab	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Projektarbeit	k.A.	Deutsch/ Englisch
15	WIB14962	Advanced Topics in Sustainability Innovation and Marketing	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
16	WI001106	Advanced Seminar in Marketing, Strategy & Leadership	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
17	WIB21952	Advanced Topics in Marketing, Strategy & Leadership	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
18	WI000817	Marketing Compliance	Wahl	4 V	3/4	4	6 Credits	Klausur	120 min	Deutsch/ Englisch
19	WI000997	Marketing Entrepreneurship Lab	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Projektarbeit ¹⁾	k.A.	Englisch
20	WI000994	Negotiation Strategies	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Seminararbeit, Präsentation, Klausur ²⁾	k.A.	Deutsch/ Englisch
21	WIB19823	Advanced Topics in Operations & Supply Chain Management	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Klausur oder Wissenschaftl. Ausarbeitung ²⁾	k.A.	Deutsch/ Englisch

22	WIB09828	Advanced Seminar Operations & Supply Chain Management	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Deutsch/ Englisch
23	WI000819	Discrete Optimization	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Klausur, Hausarbeit, ²⁾	k.A.	Englisch
24	WI000979	Inventory Management	Wahl	2V + 2Ü	3/4	4	6 Credits	Klausur	90 min	Englisch
25	WIB02250	Advanced Seminar in Finance & Accounting	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Wissenschaftl. Ausarbeitung	k.A.	Englisch
26	WIB06746	Advanced Topics in Finance & Accounting I I	Wahl	2 V	3/4	2	3 Credits	Klausur	60 min	Deutsch/ Englisch
27	WI000232	Derivatives	Wahl	2 Se	3/4	2	3 Credits	Klausur	60 min	Englisch
28	WI000231	Asset Management	Wahl	4 Se	3/4	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
29	WI001115	Industrial Economics and Regulation of Energy Markets	Wahl	2 V/2 Ü	3/4	4	6 Credits	Klausur	90 min	Englisch

Anmerkung:

- 1) Dieses Modul mit den dazu gehörigen Modulteilprüfungen kann sich über mindestens zwei Semester strecken.
- 2) Alle aufgeführten Prüfungsformen sind möglich. Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Umfang und Notenermittlung dieser Prüfungsleistung werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden verbindlich bekannt gegeben.

Master's Thesis

Nr.	Modulnummer	Master's Thesis	Modulart				Credits			Unterrichtssprache
32		Master's Thesis	Pflicht				30 Credits			Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar;. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen/mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

III. Studienplan**1. Studienplan**

Fachsemester	Veranstaltung	Modulart	Anzahl Credits
1. Fachsemester			
	Financial Accounting	Pflichtmodul	6
	Management Science	Pflichtmodul	6
	Empirical Research in Economics and Management	Pflichtmodul	6
	Principles of Economics	Pflichtmodul	6
	Global Entrepreneurship (Part 1)	Pflichtmodul	3
	International Management (Part 1 of Internat. Management & Internat. Experience)	Pflichtmodul	3
Credits gesamt 1. Fachsemester:			30
2. Fachsemester			
	Investment and Financial Management	Pflichtmodul	6
	Introduction to Business Law (MiM)	Pflichtmodul	6
	Marketing & Innovation Management	Pflichtmodul	6
	Production and Logistics	Pflichtmodul	6
	Global Entrepreneurship (Part 2)	Pflichtmodul	3
	Internat. Experience (Part 2 of Internat. Management & Internat. Experience)	Pflichtmodul	3
Credits gesamt 2. Fachsemester:			30
3. Fachsemester			
	Wahlmodule des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs	Wahlmodule	30
Credits gesamt 3. Fachsemester:			30
4. Fachsemester	Master's Thesis	Pflichtmodul	30
Credits gesamt 4. Fachsemester:			30
Gesamtsumme Credits Masterstudiengang Management:			120

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Management setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs bzw. einer Ingenieurin oder Naturwissenschaftlers bzw. einer Naturwissenschaftlerin entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fachkenntnisse (inkl. Erfolg) aus dem Erststudium auf dem Gebiet des Ingenieurwesens oder der Naturwissenschaften in Anlehnung an die Ingenieur – und naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Technischen Universität München,
- 1.2 Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte,
- 1.3 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.4 Fachsprachkompetenz in Englisch
- 1.5 Reflexion über eigene Kompetenzen und Begabungen bei einem Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs, 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Auflistung der Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits; das Transcript of Records , in amtlich beglaubigter Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der Technischen Universität München abgelegt wurden

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 ggf. ein Nachweis der prozentualen Rankingposition des Studienabschlusses oder eine prozentualen Rankingposition des Bewerbers oder der Bewerberin im letzten Fachsemester in amtlich beglaubigter Kopie; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an der Technischen Universität München abgelegt wurden

2.3.4 ggf. der Nachweis über Art und Dauer internationaler Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem Erststudium erworben oder max. drei Jahre vor der Aufnahme des Erststudiums nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung begonnen wurden; die internationale Erfahrung ist beispielhaft durch ein Studium im Ausland ab 60 Kalendertagen, ein Praktikum im Ausland ab 60 Kalendertagen oder sonstige Auslandsaufenthalte ab 60 Kalendertagen, die keine reinen Sprachkursaufenthalte darstellen (z.B. die Teilnahme an Work-and-Travel-Programmen oder eine Au-Pair-Tätigkeit) oder Summer/Winter School im Ausland im Umfang von mind. 3 ECTS nachzuweisen;

2.3.5 ggf. der Nachweis über eines GMAT-Scores von mindestens 600 Punkten.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Management zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 85 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 85 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Negative Punkte werden nicht vergeben.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den im Folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die entweder für einen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang oder für einen naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang berücksichtigt werden.

Ingenieurwissenschaftliche Fächergruppen

a) Fächergruppe Bachelor Maschinenwesen:

Mathematik, Technische Mechanik, Maschinenzeichnen, Werkstoffkunde, Apparate-/Anlagebau, Thermodynamik, Wärme- und Stofftransport, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Reaktionstechnik, Bioverfahrenstechnik.

b) Fächergruppe Bachelor Elektro- und Informationstechnik:

Mathematik, Informatik, Digitaltechnik, Schaltungstechnik, Elektrizität und Magnetismus, Physik, Messsystem- und Sensortechnik, Signale, Werkstoffe der Elektrotechnik, Elektromagnetische Feldtheorie, Systeme, Elektronische Bauelemente, Computertechnik, elektrische Energietechnik.

c) Fächergruppe Bachelor Bauingenieur- und Vermessungswesen:

Mathematik, Technische Mechanik, Hydromechanik, Bauprozessmanagement, Statik, Finite Elemente, Hydrologie, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Vermessungskunde.

d) Fächergruppe Bachelor Architektur:

Entwerfen, Konstruktion, Statik und Festigkeitslehre, Baugeschichte, Darstellen und Gestalten, Konstruktives Entwerfen und Material, Bauklimatik und Haustechnik, Digitale Formfindung, Städtebauliches Entwerfen, Städtebau, Urbanistik, Bildnerisches Gestalten, Architektur und Designtheorie, Kunstgeschichte.

e) Weitere ingenieurwissenschaftliche Fächergruppen:

Für andere als die unter a) bis d) genannten ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschlüsse wird der Fächerkatalog des entsprechenden Studiengangs an der Technischen Universität München zugrunde gelegt.

Naturwissenschaftliche Fächergruppen

a) Fächergruppe Bachelor Informatik:

Einführung in die Informatik, Technische Informatik, Diskrete Strukturen, Grundlagen der Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Datenbanken, Betriebssysteme und Systemsoftware, Analysis, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Theoretische Informatik, Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie, Numerisches Programmieren, Systementwicklung;

b) Fächergruppe Bachelor Mathematik:

Analysis, Lineare Algebra, Diskrete Mathematik, Numerik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Mathematische Modellbildung, Programmiersprache;

c) Fächergruppe Bachelor Games Engineering:

Einführung in die Informatik für Games Engineering, Grundlagen der Programmierung, Einführung in die Informatik, Diskrete Strukturen, Games Engine Design, Einführung in die Softwaretechnik, Algorithmen und Datenstrukturen, Lineare Algebra, Interaktionsmethoden und -geräte, Aspekte der systemnahen Programmierung bei der Spieleentwicklung, Betriebssysteme und hardwarenahe Programmierung für Games, Analysis, Social Gaming, Rechnernetze und Verteilte Systeme, Theoretische Informatik, Numerisches Programmieren, Physikalische Grundlagen für Computerspiele, Datenbanken, Grundlagen der Künstlichen Intelligenz;

d) Fächergruppe Bachelor Bioinformatik:

Einführung in die Bioinformatik, Einführung in die Programmierung, Einführung in die Informatik, Grundlagen der Programmierung, Analysis, Diskrete Strukturen, Biologie, Chemie, Programmierung und Modellierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Diskrete Strukturen, Lineare Algebra, Analysis, Biochemie, Molekularbiologie und Biochemie, Algorithmische Bioinformatik, Formale Sprachen und Komplexität, Theoretische Informatik, Stochastik, Diskrete Wahrscheinlichkeitstheorie, Genomorientierte Bioinformatik, Datenbanken, weiterführende Bioinformatik;

e) Fächergruppe Bachelor Biologie:

Mathematik, Anorganische Chemie, Biologie der Organismen, Zoologie, Zellbiologie, Genetik, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Informatik, Statistik, Experimentalphysik, Mikrobiologie, Bioinformatik, Biochemie, Ökologie, Human- und Tierphysiologie, Botanik, Pflanzenphysiologie, Bioanalytik, Evolution und Biodiversität, Entwicklungsbiologie, Genomik und Gentechnik;

f) Fächergruppe Bachelor Physik:

Experimentalphysik, Lineare Algebra, Analysis, Theoretische Physik (Mechanik/Elektrodynamik/Quantenmechanik), Chemie;

g) Fächergruppe Bachelor Chemie:

Anorganische Experimentalchemie, Anorganisch-chemische Grundpraktika, Experimentalphysik, Prinzipien und Methoden der Chemie, Mathematische Methoden der Chemie, Biologie, Analytische Chemie, Aufbau und Struktur organischer Verbindungen, Chemische Thermodynamik und Kinetik, Chemie der Nichtmetalle, Präparatives anorganisch-chemisches Praktikum, Reaktivität organischer Verbindungen, Biochemie, Physikalisch-chemisches Praktikum zur Thermodynamik, Einführung in die Quantenmechanik, Strukturanalytische Techniken, Chemie der Metalle und anorganischer Festkörper, Organisch-chemisches Praktikum, Molekülbau und statistische Thermodynamik, Spurenanalytische Techniken, Toxikologie;

h) Fächergruppe Bachelor Ernährungswissenschaften:

Anorganische Experimentalchemie, Anorganische Chemie, Zellbiologie, Experimentalphysik, Physikalisches Praktikum, Mathematik, Biologie: Genetik, Humanphysiologie, Informatik, Organische Chemie, Grundlagen der Humanernährung, Lebensmittelwissenschaft, Biochemie, Physiologie, Morphologie, Mikrobiologie, Ernährungsphysiologie der Makro- und Mikronährstoffe, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelkunde, Immunologie, Experimentelle Ernährungsforschung, Ernährungsmedizin, Human-Sensorik, Biofunktionalität der Lebensmittel, Toxikologie, Pharmakologie und Klinische Studien, Regulation des Stoffwechsels, Biostatistik;

i) Fächergruppe Bachelor Geowissenschaften:

Mathematik, Experimentalphysik, Chemie, Biologie, Datenverarbeitung in den Geowissenschaften, Allgemeine Mineralogie, Paläontologie, Geologische Karten und Profile, Gesteine, Angewandte Geophysik;

j) Fächergruppe Bachelor Biotechnologie:

Anorganische Experimentalchemie, Biochemie, Software und Datenbanken, Biochemisches Grundpraktikum, Chemisches Grundpraktikum, Einführung in die Genetik, Mathematik, Physik, Pflanzenwissenschaft, Informatik, Mikrobiologie, Organische Chemie, Physiologie und funktionelle Anatomie, Proteinbiochemie, Bioinformatik/Genomik/Proteomik, BioAnorganische Chemie, Statistik, Physikalische Chemie, Biochemische Analytik, Biotechnologie, Immunologie, Zelluläre Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Molekularbiologie der Pflanzen, Molekulare Bakteriengenetik, Molekulare Pflanzenzüchtung, Molekulargenetik und Regulationsphysiologie der Tiere, Proteine: Struktur, Funktion und Engineering, Metabolic Engineering und Naturstoffproduktion, Pharmakologie und Toxikologie;

k) Fächergruppe Bachelor Wissenschaftliche Grundlagen des Sports:

Sportwissenschaftliche Basiskompetenzen (Einführung in sportwissenschaftliches Arbeiten, Grundlagen der sportwissenschaftlichen Wissenschaftstheorie, Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen), Anatomische Grundlagen für Sport- und Gesundheitswissenschaft (Funktionelle Anatomie des menschlichen Bewegungsapparates, Anatomie der inneren Organe), Biologische/physiologische Grundlagen (Biochemie, Physiologie), Anatomische Grundlagen für Sport- und Gesundheitswissenschaft, Bewegungswissenschaften (Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Grundlagen der Biomechanik), Methodologie (Versuchsplanung und deskriptive Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie und Inferenzstatistik, Experimentelles Arbeiten), Biologische/physiologische Kompetenzen im Sport (Neuroanatomie/-physiologie, Leistungs-/Arbeitsphysiologie, Ernährungs- und Flüssigkeitshaushalt, Dopingprävention), Gesundheitswissenschaft, Grundlagen der Sportmedizin, Einführung in die Traumatologie, Trainingswissenschaftliche Kompetenz, Psychologische Kompetenzen (Grundlagen der Psychoregulation, Motivations- und Emotionspsychologie), Sportpädagogische-/didaktische Kompetenzen, Angewandte Anatomie, Biomechanische Kompetenz, Sportdiagnostische Basiskompetenz, Sportwissenschaftliche Methodenkompetenz, Sporttechnologie;

l) Fächergruppe Bachelor Medizin:

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie, Venerologie, Frauenheilkunde, Geburtshilfe, Hals-NasenOhrenheilkunde, Humangenetik, Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Klinische

Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, Neurologie, Orthopädie, Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Rechtsmedizin, Urologie.

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugeordneten Module des äquivalenten Bachelorstudiengangs der Technischen Universität München abgezogen.

b) Grading Tabelle/Rankingposition oder Abschlussnote

¹Auf das Prüfungsergebnis des Erststudiums werden insgesamt 15 Punkte vergeben. ²Die Punktevergabe erfolgt auf die prozentuale Rankingposition des Studienabschlusses, liegt diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, auf die Rankingposition des letzten Fachsemesters. ³Ist es dem Bewerber oder der Bewerberin nicht möglich eine Rankingposition einzureichen, wird ein Gesamtnotenschnitt auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁴Das Bewertungsverfahren nach Rankingposition oder Gesamtnotenschnitt wird zugunsten der Bewerber oder Bewerberinnen vorgenommen.

⁵Auf die prozentuale Rankingpositionen des Studienabschlusses werden 15 Punkte verteilt. ⁶Die Rankingpositionen unter den besten 1-20% erhalten 15 Punkte, Rankingpositionen unter den besten 21-30% erhalten 11 Punkte, Rankingpositionen unter den besten 31-50 % erhalten 6 Punkte und ab 51% werden 0 Punkte vergeben.

⁷Auf den Gesamtnotenschnitt werden bis zu 15 Punkte verteilt. ⁸Für jede Zehntelnote, die der errechnete Gesamtnotenschnitt besser als 2,5 ist, wird ein Punkt vergeben. ⁹Die Maximalpunktzahl beträgt 15. ¹⁰Negative Punkte werden nicht vergeben. ¹¹Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

¹²Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ¹³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁴Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

¹⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Transcript of Records mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ¹⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

c) Internationale Erfahrung

¹Nachgewiesene internationale Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem Erststudium erworben oder max. drei Jahre vor der Aufnahme des Erststudiums nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung begonnen wurden, werden wie folgt bewertet:

Art der internationalen Erfahrung	Erreichbare Punktzahl
ein Studium im Ausland ab 60 Kalendertagen*	10
ein Praktikum im Ausland ab 60 Kalendertagen*	10

sonstige Auslandsaufenthalte ab 60 Kalendertagen,* die keine reinen Sprachkursaufenthalte darstellen (z.B. die Teilnahme an Work-and-Travel-Programmen oder eine Au-Pair-Tätigkeit)	5
Summer/Winter School im Ausland im Umfang von mind. 3 ECTS	5

*Maßgeblich ist die zusammenhängend im Ausland verbrachte Dauer des Aufenthaltes.

²Erbringen die Bewerber oder Bewerberinnen den Nachweis über mehrere internationaler Erfahrungen, wird die höchstwertige Erfahrung im Auswahlverfahren herangezogen; die Kombination mehrerer Auslandsaufenthalte ist nicht möglich. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 10 Punkte.

d) GMAT-Score

Der Nachweis eines aktuellen GMAT-Scores von mindestens 600 Punkten wird mit 10 Punkten bewertet.

5.1.2 ¹Die Punktezahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 ¹Wer mindestens 61 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als 55 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ³Auf Antrag erhalten abweichend von Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 diejenigen Bewerberinnen und Bewerber anstelle einer Direktablehnung eine Einladung zur zweiten Stufe des Eignungsverfahrens, die im Fall des Erreichens der Bestnote in ihrer Abschlussnote eine Direktzulassung oder eine Zulassung zur zweiten Stufe erhalten hätten und Anspruch auf Nachteilsausgleich wegen Behinderung, chronischer oder längerfristiger Erkrankung haben. ⁴Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

Eignungsgespräch

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Reflexion über eigene Kompetenzen und Begabungen bei einem Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften
2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte
3. Fachsprachkompetenz in Englisch

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Management vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis des Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Reflexion über eigene Kompetenzen und Begabungen bei einem Studium an der Schnittstelle zwischen den Wirtschafts- und den Ingenieur- bzw. Naturwissenschaften: 2-fach
2. Kenntnisse wirtschaftlich-technischer Sachverhalte: 3-fach
3. Fachsprachkompetenz in Englisch: 1-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktzahl beträgt 60.

5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1 a) (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 b) Grading Tabelle/Ranking oder Abschlussnote. ²Wer 90 Punkte oder mehr erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.

5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Management gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Management nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 3: IMIM Admission Requirements

Bewerber und Bewerberinnen für das IMIM-Programm haben ihrer Bewerbung folgende Unterlagen beizufügen:

Nachweis über

1. einen qualifizierten Bachelorabschluss in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Credits,
2. Lebenslauf,
3. Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 89 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (insgesamt mindestens 6,5 Punkte und kein Einzelergebnis schlechter als 6,0), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ (mindestens Grad B und in keinem Element schlechter als Grad C) oder den Pearson Academic Test (PTE) (mindestens 62 Punkte und mindestens 57 Punkte in jedem der vier Elemente) zu erbringen; alternativ wird für die Immatrikulation an der TUM eine Bescheinigung der UPM über die Englischsprachigkeit des Programms als Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache akzeptiert Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, brauchen diesen Nachweis nicht erbringen,
4. Motivationsschreiben,
5. zwei Empfehlungsschreiben (einfache Kopien),
6. ggf. GMAT oder GRE-Test (nicht verpflichtend, sondern empfohlen).